



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 7. März 2018

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Standardimpfungen dürfen vervollständigt werden!

Unabhängig der in der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) genannten Altersgrenzen, darf eine Standardimpfung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nachgeholt bzw. der Impfschutz vervollständigt werden (§ 11 Abs. 2 SI-RL).

**Von diesem Grundsatz ausgehend, gilt es folgende Ausnahmen zu bedenken.**

### **Haemophilus influenzae Typ b**

Die SI-RL sieht die Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie im Alter von 11 bis 14 Monaten vor. Eine Indikationsimpfung ist für Personen mit anatomischer oder funktioneller Asplenie möglich. Ab einem Alter von 5 Jahren ist eine Hib-Impfung nur in Ausnahmefällen indiziert (nur Indikationsimpfung!).

Die Hib-Mono-Impfstoffe (Act-HIB®) sind über **Muster 16** mit kennzeichnen der Ziffer 8 zu verordnen. Mehrfachimpfstoffe, die den Hib-Impfstoff enthalten, werden über den **Sprechstundenbedarf** bezogen. Um ggf. mit einem Mehrfachimpfstoff eine Vervollständigung der Impfung durchzuführen, achten Sie bitte auf die Zulassung des Präparats. Teilweise sind Mehrfachimpfstoffe nur für bestimmte Altersklassen, z. B. Säuglinge und Kleinkinder, zugelassen.

### **Pneumokokken**

Die Bayerische Impfvereinbarung sieht vor, dass die Pneumokokken-Standardimpfung nur für Kinder bis zum 2. Lebensjahr abgerechnet werden kann. Wurde im 2. Lebensjahr eine Pneumokokken-Impfung begonnen und konnte diese im gleichen Lebensjahr nicht komplettiert werden, so kann die Vervollständigung des Impfschutzes durch die 2. Impfdosis auch noch bis zum 27. Lebensmonat erfolgen.

Standardimpfungen für Personen außerhalb der angesprochenen Altersgrenzen können nur noch über **Kostenerstattung** nachgeholt werden.

Der Pneumokokken-Impfstoff wird über **Sprechstundenbedarf** bezogen, es sei denn, es handelt sich um einen Fall der Kostenerstattung.

## Rotavirus

Die Grundimmunisierung gegen Rotaviren ist im Alter von 2 und 3 (sowie ggf. im Alter von 4) Monaten eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Die erste Impfung sollte möglichst frühzeitig erfolgen und ist bereits ab dem Alter von 6 Wochen möglich, je nach verwendetem Impfstoff sind 2 bzw. 3 Dosen erforderlich. Der Mindestabstand zwischen den Impfdosen sollte 4 Wochen betragen. Die Impfserie sollte je nach Impfstoff möglichst bis zum Alter von 16 bzw. 20 - 22 Wochen abgeschlossen sein, spätestens aber bis zum Alter von 24 bzw. 32 Wochen. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise der einschlägigen Fachinformationen. Der Bezug des Impfstoffes erfolgt über den **Sprechstundenbedarf** auf Muster 16a bay.

Darüber hinaus darf bei **Tetanus, Diphtherie** und **Polio** bei unvollständigem Impfstatus/-schutz die Impfung auch noch im Erwachsenenalter komplettiert werden. Die **Pertussis**-Impfung sollen Erwachsene einmalig als Tdap-Impfung erhalten.

Die Abrechnungsnummern finden Sie unter <http://www.kvb.de/verordnungen/impfungen/> > Abrechnungsnummern für Schutzimpfungen und Prophylaxe.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.